

# Merkblatt

## Rechte und Pflichten der Landwirte und Prüfer bei Vor-Ort-Kontrollen

Das EU-Recht regelt, dass bei Betriebsinhabern, die einen Antrag auf Direktzahlungen oder Zahlungen für flächenbezogene Fördermaßnahmen des ländlichen Raums stellen (Antragsteller), die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance Bestimmungen) vor Ort kontrolliert werden muss.

Diese Kontrollen führen in Bayern der Zentrale Prüfdienst der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Ämter für Landwirtschaft und Forsten, die Regierung von Oberbayern und die Kreisverwaltungsbehörden durch.

Bei der Durchführung dieser Kontrollen bestehen sowohl für die Antragsteller als auch für die Prüfer bestimmte Rechte und Pflichten.

### **1. Muss die Kontrolle angekündigt werden?**

Kontrollen können angekündigt werden, wenn dadurch der Prüfungszweck nicht gefährdet wird. Die Ankündigungsfrist ist auf das strikte Minimum zu begrenzen. Die Ankündigung ist zu dokumentieren.

Im Bereich Flächenkontrollen und Umweltkontrollen dürfen 14 Tage nicht überschritten werden.

Im Bereich Tierkennzeichnung und -schutz, Lebens-/Futtermittelsicherheit sowie Verfütterungsverbot sollen amtliche Kontrollen nach den Vorschriften des EU-Rechts ohne Ankündigung durchgeführt werden. Von diesem Grundsatz darf nur zur Sicherstellung der Kontrolle abgewichen werden (z.B. weil der Betriebsinhaber mitwirken muss). Die Ankündigungsfrist beträgt hier maximal 48 Stunden und darf nur im absoluten Ausnahmefall mit entsprechender Begründung überschritten werden.

Anlasskontrollen werden grundsätzlich unangekündigt durchgeführt.

### **2. Muss die Kontrolle zugelassen werden?**

Die Kontrolle muss zugelassen werden. Machen der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle unmöglich, sind die betreffenden Beihilfeanträge abzulehnen. Unabhängig vom vollständigen Verlust der Beihilfen können Fachrechtskontrollen, die ohne sachlichen Grund verweigert werden, verwaltungsrechtlich durchgesetzt werden.

### **3. Gibt es Kontrollen, die ohne Anwesenheit des Antragstellers stattfinden?**

Der Antragsteller hat grundsätzlich das Recht, bei allen Kontrollen anwesend zu sein; er hat dabei die Pflicht, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Die persönliche Verhinderung ist kein berechtigter Grund, eine Kontrolle zu verweigern. Soweit der Antragsteller oder ein geeigneter Vertreter bei der Kontrolle aus wichtigen Gründen (z.B. dringender Arzttermin, kostenintensive Maschinenmiete) nicht mitwirken können, kann der Prüfer mit denjenigen Teilen der Kontrolle beginnen, die auch ohne Anwesenheit der genannten Personen durchgeführt werden können (z. B. Flächenkontrollen). Hinsichtlich der Teile der Kontrolle, die die Anwesenheit des Antragstellers oder seines Vertreters erfordern (z. B. Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen), kann im Einvernehmen mit den Prüfern bei nachgewiesenen Gründen (z.B. Bestä-

tigung des Arztes, Bestätigung des Arbeitgebers bei Nebenerwerbslandwirten) eine Verlegung in Betracht kommen. Die Prüfer sind nicht berechtigt, Kontrollen in betrieblichen Gebäuden ohne Kenntnis des Antragstellers oder seines Vertreters durchzuführen.

Fernerkundungen und Verwaltungskontrollen werden ohne Information des Antragstellers durchgeführt.

### **4. Müssen sich die Prüfer ausweisen?**

Die Prüfer sollen sich unaufgefordert mit einem Dienstausweis ausweisen und eine Visitenkarte übergeben. Auf Verlangen müssen sich die Prüfer ausweisen.

### **5. Wie läuft die Vor-Ort-Kontrolle ab?**

Bei Antritt des Kontrollbesuchs wird der Antragsteller über die Art und den Umfang der Prüfung unterrichtet. Der Prüfer informiert über den vorgesehenen Ablauf und spricht diesen so weit notwendig mit dem Antragsteller ab.

Die Kontrollen erstrecken sich auf alle Flächen (auch Hof- und Freiflächen), Gebäude (Stallungen, Lagerstätten, ggf. auch Wohnräume) und sonstigen Einrichtungen (z.B. Eigenverbrauchstankstelle) des betreffenden Betriebs.

Die beim kontrollierten Betriebsinhaber verbleibenden Dokumente sollen vom Prüfer mit Datumsangabe abgezeichnet werden. Gegebenenfalls sind Kopien dieser Dokumente anzufertigen und mit zur Prüfkarte zu nehmen. Nach Abschluss der Prüfung erfolgt eine mündliche Information über das Ergebnis der Prüfung.

### **6. Wo muss den Prüfern Zutritt gewährt werden?**

Den Prüfern muss während der Geschäfts- und Betriebszeiten das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen gestattet werden. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die Prüfer auch berechtigt, die Wohnräume des Antragstellers zu betreten; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung ist insoweit eingeschränkt. Bei den Kontrollen wird es jedoch in den wenigsten Fällen um die Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gehen, so dass ein Betretungsrecht der Wohnräume wohl nur in absoluten Ausnahmefällen gegeben ist.

## **7. Müssen die Prüfer bei Kontrollen in Ställen Schutzkleidung tragen?**

Das Tragen von Schutzkleidung sollte aus Gründen der Tierhygiene für alle Haltungsformen verpflichtend sein, auch wenn es derzeit ausdrücklich nur für Schweinehaltungen vorgeschrieben ist. Sofern keine Schutzkleidung seitens des Betriebes zur Verfügung gestellt wird, führen die Prüfer Einwegschutzkleidung für diesen Zweck mit.

Zu beachten ist, dass die Tierbesitzer gem. Schweinehaltungshygieneverordnung in Beständen mit mehr als 20 Mast- oder Aufzuchtplätzen bzw. mehr als drei Zuchtsauenplätzen sicherzustellen haben, dass der Stall von betriebsfremden Personen nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener Schutzkleidung betreten wird und diese Personen die Schutzkleidung nach dem Verlassen der Ställe ablegen.

## **8. Kann der Betriebsleiter eine Cross Compliance Kontrolle im Stall mit Hinweis auf die Gefahr der möglichen Krankheitseinschleppung verweigern?**

Die allgemeine Befürchtung, dass ein Prüfer Krankheiten in die zu kontrollierenden Bestände tragen könnte, rechtfertigt die Verweigerung einer Kontrolle nicht. Sofern jedoch ein konkreter Verdacht z. B. Gefahr der Seuchenverschleppung vorliegt, kann der Betriebsinhaber zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Schadens die Prüfer darauf hinweisen. Hierbei ist der Betriebsleiter allerdings verpflichtet darzulegen, in welcher Form die konkrete Gefahr vorliegt. Bei einem amtlich ausgesprochenen Verdacht oder dem amtlich festgestellten Ausbruch einer Tierseuche betreffen die von der zuständigen Behörde angeordneten Sperrmaßnahmen auch das Kontrollpersonal. Davon unberührt bleiben anlassbezogene Kontrollen.

## **9. Ist der Landwirt zur Mitwirkung bei der Kontrolle verpflichtet?**

Den Prüfern müssen auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden. Die Prüfer sind berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Ihnen ist die erforderliche Unterstützung bei der Kontrolltätigkeit zu gewähren.

Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen ist der Antragsteller verpflichtet, auf seine Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Prüfer dies verlangen.

Zur Überprüfung der Ohrmarken aller im Betrieb vorhandenen Rinder, die älter sind als 7 Tage, müssen die Tiere für den Prüfer soweit zugänglich sein, dass die Ohrmarken zweifelsfrei ohne optische Hilfsmittel abgelesen werden können. Bei angekündigten Kontrollen bedeutet dies, dass etwa Tiere auf der Weide sich in einem überschaubaren Areal befinden müssen. Im Einzelfall muss es möglich sein, die Tiere zu fixieren, so dass das Ablesen der Ohrmarken ohne Gefahr für die beteiligten Personen möglich ist. Rinder müssen dazu erforderlichenfalls im Fressgitter (falls vorhanden) fixiert werden. Ist dies bei unangekündigten Kontrollen nicht möglich, so kann dem Betriebsinhaber eine Frist von 48 Stunden eingeräumt werden um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kontrolle innerhalb

dieser Frist abgeschlossen werden kann (z.B. Mutterkuhhaltung auf der Weide).

## **10. Dürfen Auskünfte verweigert werden?**

Die Auskunft kann auf solche Fragen verweigert werden, deren Beantwortung den Antragsteller selbst oder dessen Familienangehörige der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würde.

## **11. Was geschieht mit dem Prüfbericht?**

Der Antragsteller hat das Recht, den Prüfbericht zu unterzeichnen; es besteht allerdings keine Verpflichtung zur Unterschrift. Die Unterschrift bedeutet keine Anerkennung der festgestellten Verstöße, sondern bestätigt lediglich die Anwesenheit des Antragstellers. Der Antragsteller ist auch berechtigt, Bemerkungen zur Kontrolle auf dem Prüfbericht hinzuzufügen.

Er erhält immer dann, wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, eine Ausfertigung der Prüfungsfeststellungen. In den übrigen Fällen wird dem Antragsteller das Ergebnis der Kontrolle schriftlich mitgeteilt, sofern er nicht darauf verzichtet.

## **12. Rechtsgrundlagen**

Die in diesem Merkblatt genannten Rechte und Pflichten ergeben sich aus den folgenden Rechtsvorschriften:

- Art. 23, Art. 25, Art. 28, Art. 32, Art. 46, Art. 48 VO (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, ABl. L 141 vom 30.4.2004, S. 18 – 58, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1550/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 L 337 S. 79
- Art. 2, 13, 15, 19 VO (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 74 – 84
- § 33 Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG), BGBl I 2005, 1847, zuletzt geändert durch G v. 13.4.2006 I 855
- § 29 Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung), BGBl I 2004, 3194, zuletzt geändert durch V v. 4.4.2007 I 489
- § 1 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000, GVBl 2000. 873